



1. Aktuelle Projektaufrufe / Projektförderung über Zuwendungsbescheid oder Ausschreibungen

Alle aktuellen Aufrufe zur Einreichung von Projektvorschlägen (Zuwendungsanträge) und die dazu notwendigen Informationen finden Sie wie gewohnt unter: <http://www.efg-berlin.eu/Ausschreibungen-Projektaufrufe>.

Die konkreten Einreichungstermine 2020 für Projektvorschläge sind jeweils auf der letzten Seite des Projektaufrufes zum Förderinstrument benannt. Bitte informieren Sie sich regelmäßig. Anträge und alle notwendigen Anlagen gemäß Aufruf (die sowohl digital als auch in unterschriebener Papierform vorliegen müssen) sind **mind. 8 Wochen** vor dem geplanten Projektbeginn einzureichen.

Zu beachten ist, dass bei neuen Projektanträgen ein Konzept zur Einhaltung von besonderen Hygiene- und Schutzmaßnahmen enthalten sein muss. Es ist darzustellen, wie insbesondere unter Berücksichtigung des Abstandsgebots die Projektarbeit organisiert wird. Auch möglicherweise erforderliche alternative Formen der Projektdurchführung sind aufzuzeigen.

2. Neuer Mindestlohn in Berlin

Mit Gesetzblatt vom 22.04.2020 hat das Abgeordnetenhaus von Berlin die Anhebung des Mindestlohnes auf 12,50 EUR/Stunde beschlossen. Das Gesetz trat am 23.04.2020 in Kraft. Dieser Stundensatz ist bei der Durchführung von ESF-Projekten zwingend zu berücksichtigen.

3. Kurzarbeit in Coronazeiten

Gemäß den FAQ's zur Corona-Pandemie (einsehbar unter <https://www.efg-berlin.eu/faq/>) ist die Kurzarbeit als Mittel für die Zeit von Projektunterbrechungen zu nutzen. Diese ist dann als nationale Kofinanzierung abrechenbar.

Kurzarbeitergeld ist je nach der persönlichen Situation des Beschäftigten unterschiedlich zu handhaben. Ihre Lohnbuchhaltung hilft Ihnen bei Detailfragen weiter. Im Falle von Kurzarbeit ist bei der Abrechnung der Personalkosten im IT-System wie folgt vorzugehen:

Das Kurzarbeitergeld (KUG) wird grundsätzlich mit einem gesonderten Beleg sowohl bei den Einnahmen unter öffentlich-rechtliche Mittel – sonstige Einnahmen TLN als auch bei den Ausgaben in der jeweiligen Personalkostenposition ausgewiesen.

Wurde z.B. 50% Kurzarbeit angeordnet, werden die tatsächlich im Projekt geleisteten 50% Stunden mit Zeitnachweis und Stundensatz in einem weiteren Beleg bei den Ausgaben in der jeweiligen Personalkostenposition in gewohnter Weise abgerechnet.

Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, das KUG bis zu 100% aufzustocken. Für im Projekt Beschäftigte kann die Finanzierung aus ESF-Mitteln erfolgen. D.h., dass die vom Arbeitgeber gezahlte Aufstockung in einem weiteren Beleg bei den Ausgaben in der jeweiligen Personalkostenposition zu erfassen ist.

Zur Prüfung der Höhe des gezahlten und abgerechneten KUG sowie ggf. der Aufstockung ist das monatliche Lohnkonto (incl. der Angaben zu den Umlagen U1, U2 sowie der Insolvenzumlage) am Beleg zu hinterlegen.

Ein Änderungsantrag zur Darstellung der Finanzierung unter Berücksichtigung von KUG ist nicht erforderlich.

Bitte denken Sie daran, EFG über die von Kurzarbeit betroffenen Projektbeschäftigten zu informieren.



4. Sechste Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Eindämpfungsverordnung des Landes Berlin

Wir empfehlen dringend, die „**Sechste Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Eindämpfungsverordnung**“ vom **07. Mai 2020** (https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/#headline_1_3) aufmerksam zu lesen und daraus entsprechende Maßnahmen für Ihre Projektarbeit abzuleiten bzw. bereits getroffene Maßnahmen daraufhin zu überprüfen.

In **Teil 3** sind unter **§ 11a** Bestimmungen für Leistungen der Eingliederungshilfe und für Leistungen nach dem 8. Kapitel des SGB XII zu finden. Diese betreffen insbesondere Werkstätten für Menschen mit Behinderungen. Danach ist unter Einhaltung von vorgegebenen Bedingungen (beschrieben unter §11a, Punkt (2) die Beschäftigung und Betreuung von Leistungsberechtigten ab **18. Mai 2020** wieder möglich.

In **Teil 4** dieser Verordnung „Bestimmungen für Schulen und Bildungseinrichtungen...“ steht unter **§ 12, Absatz (6)**:

Sonstige Bildungsangebote für Erwachsene einzeln oder in Gruppen, die nicht unter §13 fallen, sind unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 ab dem **11. Mai 2020** gestattet.

Zu den Volkshochschulen steht im **§ 12, Absatz (5)**: Die Volkshochschulen bleiben bis zum **31. Mai 2020** für den Publikumsverkehr geschlossen. Der Anmeldebetrieb ist ab dem 1. Juni 2020 unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 zulässig. Die Aufnahme von Kursen im Präsenzbetrieb kann ab dem **1. Juli 2020** erfolgen.

In **Teil 5** sind Regelungen für Einrichtungen im Bereich Wissenschaft und Forschung zu finden.

Bitte halten Sie sich auf dem Laufenden bezüglich unserer **FAQ's** (<https://www.efg-berlin.eu/faq/>), da diese regelmäßig aktualisiert werden.

Bei Fragen bez. der Vorgehensweise in der Corona-Zeit, die nicht in den FAQs enthalten sind, wenden Sie sich bitte direkt an Ihren Projektbearbeiter. Wir werden Ihre Fragen schnellstmöglich beantworten.

Die meisten Projekte können weitergeführt werden, was Ihrem Engagement zu verdanken ist. In diesem Zusammenhang möchten wir Ihnen für all die harte Arbeit und auch für die gute Zusammenarbeit sowie Kommunikation trotz der schwierigen Umstände danken.

Ihr EFG-Team